

Was ist ein praktisches Gesetz?

Marcus Willaschek, Münster

I

“Praktische Gesetze” sind Kants Definition in der *Kritik der praktischen Vernunft* zufolge *objektive praktische Grundsätze* (V 19; vgl. IV 400; 420 Anm.).

Sie sind *Grundsätze* (oder “Principien”), weil nicht nur Einzelfälle, sondern auch spezifischere “Regeln” unter sie fallen (V 19), während sie selbst nicht aus allgemeineren Sätzen ableitbar sind. Diesen Zug teilen sie beispielsweise mit den “Grundsätzen des reinen Verstandes” (KrV A148/B188).

Sie sind *praktische Grundsätze*, weil sie eine “Willensbestimmung”, d.h. eine Entscheidung zum Handeln betreffen. Wie Maximen und Imperative sind sie praktische Regeln, d.h. auf vernünftiger Einsicht beruhende Normen: “Die praktische Regel ist jederzeit ein Product der Vernunft, weil sie Handlung als Mittel zur Wirkung als Absicht vorschreibt” (V 20).¹ Im Fall von *Maximen* fungiert das empirische Vorliegen einer “Absicht” als die “Bedingung” (V 19), unter der die Regel für ein bestimmtes Subjekt gilt. Die Absicht ist dann der “Bestimmungsgrund” des Willens, d.h. der Grund für die Entscheidung, der betreffenden Regel entsprechend zu handeln.

Praktische Gesetze hingegen weisen eine solche zweckrationale Struktur nur in dem formalen Sinn auf, als auch in ihrem Fall die Geltung durch einen Bestimmungsgrund bedingt ist. Doch bei praktischen Gesetzen ist diese Bedingung “für den Willen eines jeden vernünftigen Wesens gültig”. Sie sind insofern “*objectiv*” (V 19), “*nothwendig*” (V 20; 30), “*kategorisch*” (V 20) und “*praktisch richtig*” (V 21).²

Praktische Gesetze, so kann man Kants Definition paraphrasieren, sind also umfassende und allgemeingültige Normen vernünftigen Handelns. Im weiteren Verlauf seiner Überlegungen stützt Kant sich dann jedoch auf ein weiteres Merkmal praktischer Gesetze. Sie sollen nämlich, so Kant nun, allgemeine “Einstimmung” (Harmonie) bewirken und dafür sorgen, daß der “Wille Aller [...] ein und dasselbe Objekt” hat (V 28). Wie verhält sich diese Eigenschaft praktischer Gesetze zu Kants ursprünglicher Definition? Kant scheint den Zusammenhang für offensichtlich zu halten; jedenfalls gibt er keine nähere Auskunft darüber, warum die Geltung praktischer Gesetze eine solche harmonisierende Wirkung haben sollte. Im folgenden wird es um die Frage gehen, warum eine Handlungsnorm, um ein praktisches Gesetz zu sein, “alles einstimig machen” muß?

Diese Eigenschaft praktischer Gesetze ist nicht nur wichtig für Kants Argumentation in den ersten acht Paragraphen der *Kritik der praktischen Vernunft*, sondern vor allem von Bedeutung für ein Verständnis des Verallgemeinerungsverfahrens des Kategorischen Imperativs.³ Schließlich besteht ein wesentlicher Schritt dieses Verfahrens gerade darin, sich vorzustellen, die eigene Maxime sei ein allgemeines Gesetz. Zwar kann man sich Kant zufolge diese Verallgemeinerung auch nach dem "Typus" eines Naturgesetzes vorstellen (V 69), doch auch dafür gilt, daß "ein allgemeines Naturgesetz alles einstimmig macht" (V 28). Es ist oft gegen Kant eingewandt worden, daß die "Gesetzesformel" des Kategorischen Imperativs viel zu weit und unspezifisch sei, um als ein trennscharfes Kriterium moralisch erlaubten Handelns dienen zu können. Nimmt man jedoch Kants Hinweise ernst, daß ein allgemeines Gesetz dem "Willen Aller" ein gemeinsames Ziel geben soll, so könnte dies zu einer wesentlich gehaltvolleren Interpretation des Verallgemeinerungsverfahrens führen.⁴ Dazu müssen wir jedoch zunächst fragen, warum sich praktische Gesetze Kant zufolge auf eine Gesellschaft vernünftiger Wesen harmonisierend auswirken sollen und worin diese Wirkung genau besteht. Da Kant sich hierzu nicht unmittelbar äußert, wird das auf dem Umweg über die Frage geschehen, warum das "Princip der Selbstliebe" nach Kant *kein* praktisches Gesetz ist.

II

Wenn Kant von praktischen Gesetzen spricht, so denkt er offenbar an Regeln wie etwa ein allgemeines Verbot zu lügen, an das Prinzip, unschuldig in Not geratenen Menschen zu helfen, oder, auf der allgemeinsten Ebene, an das "Sittengesetz" selbst. Doch Kants Definition praktischer Gesetze als objektive praktische Grundsätze scheint auch einen ganz anderen Fall zu umfassen: das Prinzip der Zweckrationalität, der Maximierung des zu erwartenden Nutzens, oder, wie Kant es nennt, das "allgemeine Prinzip der Selbstliebe oder eigenen Glückseligkeit".⁵ Schließlich gilt ein solcher Grundsatz für jedes (endliche) rational handelnde Wesen, er hat normative Kraft und umfaßt viele spezifischere Regeln. Doch Kant betont an mehreren Stellen ausdrücklich, daß es sich dabei nicht um ein praktisches Gesetz handelt (V 25-26; 28; 34; 36).

Kant hatte zuvor bereits deutlich gemacht, warum "materiale praktische Grundsätze", die eine spezifische Absicht voraussetzen, keine praktischen Gesetze sind (V 21). Ein Grundsatz ist Kant zufolge "material", wenn seine Geltung durch das Vorliegen einer "Begierde" bedingt ist, also von vorrational-affektiven Einstellungen des Subjekts abhängt (dem "Gefühl der Lust und Unlust"). Da man in der Tat nicht annehmen kann, daß eine solche Bedingung "für den Willen eines jeden vernünftigen Wesens gültig" ist, sind materiale Grundsätze also keine praktischen Gesetze.

Von diesen materialen Grundsätzen unterscheidet Kant aber "das allgemeine Princip der Selbstliebe oder eigenen Glückseligkeit", unter das jene

“gehören” (V 22). Offensichtlich ist dieses Prinzip nicht in demselben Sinn “material” wie die konkreteren Grundsätze, die darunter fallen. Schließlich ist “[g]lücklich zu sein [...] nothwendig das Verlangen jedes vernünftigen, aber endlichen Wesens und also ein *unvermeidlicher Bestimmungsgrund* seines Begehrungsvermögens” (V 25; H.v.m.).⁶ Das “Princip der Selbstliebe” gilt also zumindest für alle Menschen. Doch Kant erwägt noch nicht einmal die Möglichkeit, daß es sich dabei um ein praktisches Gesetz mit einem auf endliche Vernunftwesen eingeschränkten Geltungsbereich handeln könnte. Es ist nicht die Beschränkung auf endliche, “bedürftige” Wesen wie uns Menschen, die das “Princip der Selbstliebe” von der Rolle eines praktischen Gesetzes ausschließt. Kant nennt vielmehr zwei andere, offenbar eng zusammenhängende Gründe: Zum einen ist der Geltungsgrund des Prinzips nicht für jedes (endliche) vernünftige Wesen strikt derselbe. Zum anderen haben verschiedene Personen, die jeweils nach dem Prinzip der eigenen Glückseligkeit handeln, dadurch kein gemeinsames Ziel, sondern jeder verfolgt seine eigenen Ziele. Beides, so Kant, verhält sich im Fall praktischer Gesetze anders.

Der erste Punkt betrifft den “Bestimmungsgrund des Willens”, d.h. den Grund, aus dem sich jemand eine bestimmte Regel “zum Prinzip” macht. Dieser Grund ist im Fall des “Princip der Selbstliebe” für jede einzelne Person das Interesse an ihrer eigenen “Glückseligkeit”. Doch daraus allein ergeben sich noch keine gehaltvollen praktischen Regeln, denn “obgleich der Begriff der Glückseligkeit der praktischen Beziehung der Objecte aufs Begehrungsvermögen allerwärts zum Grunde liegt, so ist er doch nur der allgemeine Titel der subjektiven Bestimmungsgründe und *bestimmt nichts spezifisch*” (V 25; H.v.m.). Sobald man aber konkrete Regeln angeben will, ist man auf empirische Kenntnisse über individuelle Vorlieben angewiesen, die sich von Subjekt zu Subjekt unterscheiden. “Dieses Princip schreibt also nicht allen vernünftigen Wesen eben dieselbe praktische Regeln vor” (V 36).

Daran zeigt sich, daß der Grund, nach dem “Princip der Selbstliebe” zu handeln, genaugenommen für jede Person ein anderer ist (eben die *eigene* Glückseligkeit). Ein praktisches Gesetz dagegen müßte “als objectiv in allen Fällen und für alle vernünftige Wesen *eben denselben Bestimmungsgrund* des Willens enthalten” (V 25.). Ein solcher Grund, wenn es ihn denn gibt, kann daher auch nur a priori erkannt werden. Das Streben nach Glückseligkeit würde deshalb selbst dann nicht als Grundlage für ein praktisches Gesetz ausreichen, wenn alle Menschen *faktisch* die gleichen Vorlieben hätten und sich deshalb nach übereinstimmenden “Anrathungen” richten könnten (V 26). Das “Princip der Selbstliebe” ist daher kein “objectives”, sondern nur ein “subjectives praktisches Princip”, also eine Maxime (V 26).

Der zweite Grund, warum das “Princip der Selbstliebe” kein praktisches Gesetz ist, betrifft das “Object des Willens”, also das Ziel, das durch das Handeln nach dem Prinzip verwirklicht werden soll.

Kant beginnt mit der Feststellung, daß ein Gesetz, etwa "ein allgemeines Naturgesetz", "alles einstimmig" mache (V 28). Was das in Hinblick auf *Naturgesetze* bedeuten soll, ist allerdings schwer zu verstehen. Vielleicht sieht Kant die Rolle von Naturgesetzen hier vor dem Hintergrund einer teleologischen Naturauffassung, wie in einem ähnlichen Zusammenhang schon in der "Grundlegung" (IV 422/3).⁷ Was es aber heißt, daß ein *praktisches* Gesetz "alles einstimmig" machen soll, wird aus dem Kontrast zum "Prinzip der Selbstliebe" bzw. der entsprechenden Maxime klar. Wollte man dieser Maxime "die Allgemeinheit eines Gesetzes geben", so würde "grade das äußerste Widerspiel der Einstimmung, der ärgste Widerstreit und die gänzliche Vernichtung der Maxime selbst und ihrer Absicht erfolgen. Denn der *Wille Aller* hat alsdann nicht *ein und dasselbe Object*, sondern ein jeder hat das seinige (sein eigenes Wohlbefinden)" (V 28; H.v.m.).

Praktische Gesetze haben also nach Kant einen *harmonisierenden* Effekt. Gilt ein solches Gesetz, so haben alle vernünftigen Wesen ein *gemeinsames Ziel*. Sofern sie nach diesem Gesetz handeln, können ihre Handlungen (in dieser Hinsicht) nicht konfliktieren. Sie befördern sich vielmehr gegenseitig in der Verwirklichung dieses Zieles. (Dies ist das Gegenteil der "gänzlichen Vernichtung der Maxime selbst und ihrer Absicht".) Es liegt auf der Hand, daß das Prinzip der Glückseligkeit keine solche Folgen hat. Es ist deshalb auch kein praktisches Gesetz.

Die beiden zentralen Merkmale, durch die sich praktische Gesetze von bloßen Maximen unterscheiden (Identität des Grundes und gemeinsames Ziel) sind offenbar nicht unabhängig voneinander. Auf eine schematische Weise kann man ihren Zusammenhang vielleicht so beschreiben: Wenn verschiedene Personen aus demselben Grund nach derselben Regel handeln, dann kann man das zu erwartende Ergebnis dieser Handlungsweise als ihr gemeinsames Ziel betrachten. Grundlegend ist also die Identität des "Bestimmungsgrundes".

III

Für Kants Begriff eines praktischen Gesetzes hat sich bisher folgendes ergeben: Praktische Gesetze sind umfassende handlungsrelevante Normen, deren Geltung für alle vernünftigen Wesen auf dem (numerisch) selben Grund beruht. Dieser Geltungsgrund (der Grund, sich vernünftigerweise an die fragliche Norm zu halten) kann a priori eingesehen werden. Die spezielleren Normen, die unter ein praktisches Gesetz fallen, sind für jedermann dieselben. Alle, die nach einem solchen Gesetz handeln, teilen ein gemeinsames Ziel, in dessen Verwirklichung sie sich nicht behindern, sondern fördern.

Dieser Begriff eines praktischen Gesetzes scheint zunächst wesentlich stärker zu sein als Kants ursprüngliche Definition. Liest man die Definition aber im Licht der späteren Ausführungen, so verliert sich dieser Eindruck: Praktische Grundsätze sind danach praktische Gesetze, "wenn jene

[Bedingung] als objectiv, d.i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig, erkannt wird" (V 19). Wenn dies besagt, daß *dieselbe* Bedingung für jedes vernünftige Wesen gültig sein soll, so kann man die weiteren Merkmale (Apriorität, Identität der speziellen Regeln, gemeinsames Ziel, Harmonisierung der Handlungsweisen) wohl als Folgerungen daraus betrachten.

Doch handelt es sich dann nicht um eine bloße ad-hoc-Definition, die gerade so angelegt ist, das Prinzip der Glückseligkeit auszuschließen? Außerdem erscheint es nun fraglich, ob moralische Prinzipien (die einzigen praktischen Gesetze, die wir kennen) dieser Definition überhaupt genügen.

Wie sich nun zeigen soll, ist Kants Definition jedoch keineswegs stipulativ. Sie bringt vielmehr eine wichtige Eigenschaft einer ganzen Klasse von Normen zum Ausdruck, die man als "gemeinschaftsbildende Normen" bezeichnen kann und zu denen auch die moralischen Prinzipien im Sinne Kants gehören.

Betrachten wir als Beispiel zehn Personen, von denen jeweils fünf versuchen, in Übereinstimmung mit bestimmten Spielregeln einen Ball in einen Korb auf der einen Seite eines Spielfeldes zu werfen, während sie die übrigen fünf davon abzuhalten versuchen, dasselbe auf der anderen Seite des Spielfeldes zu tun. Diese Situation soll sich aber von einem gewöhnlichen Basketballspiel dadurch unterscheiden, daß *für* einen Spieler nur seine *eigenen* Korbwürfe zählen, während die gegnerischen Korbwürfe *gegen jeden* der fünf Spieler angerechnet werden, die auf denselben Korb werfen. Es gewinnt der Spieler mit der höchsten Differenz von geworfenen und hingenommenen Körben.

In diesem Spiel gilt also für jeden Spieler, neben den eigentlichen Spielregeln, die "Angriffsregel", möglichst viele Körbe zu werfen, sowie die "Abwehrregel", die gegnerischen Spieler daran zu hindern, Körbe zu werfen. Der Grund, sich nach der Angriffsregel zu richten, liegt für jeden Spieler ausschließlich in seinem Interesse an seinem *eigenen* Abschneiden. Dagegen ist der Grund, sich nach der Abwehrregel zu richten, auch der, daß alle fünf Verteidiger *gemeinsam* möglichst wenig Gegenpunkte hinnehmen wollen. Jeweils fünf Spieler teilen ein Interesse an derselben Sache, nämlich einer guten Verteidigung. Das hat die bemerkenswerte Folge, daß diese fünf Spieler unter dem Eindruck der Abwehrregel ihr Verteidigungsspiel aufeinander abstimmen, während sie sich gemäß der Angriffsregel in ihrem Angriffsspiel gegenseitig behindern. Während sie in der Verteidigung das gemeinsame Ziel verfolgen, möglichst wenig Körbe zu kassieren, hat im Angriff jeder nur seinen eigenen Erfolg zum Ziel. Während in der Verteidigung jeweils fünf Spieler eine *Mannschaft* bilden, spielt im Angriff jeder für sich. Die Abwehrregel ist eine *gemeinschaftsbildende* Regel, die Angriffsregel nicht. Die Gemeinsamkeiten zwischen der Abwehrregel und einem praktischen Gesetz einerseits, der Angriffsregel und dem "Princip der Selbstliebe" andererseits, sind offensichtlich.

Mannschaften sind Handlungseinheiten, in denen mehrere Personen ein gemeinsames Ziel verfolgen. Ähnliches gilt für viele andere soziale Gemein-

schaften: Familien, Freundeskreise, Kirchengemeinden, Belegschaften, Parteien, die Bürger eines Staates und viele mehr. Natürlich können die Ziele, die konstitutiven Normen und die geteilten Interessen mehr oder weniger klar definiert, enger oder weiter, für den einzelnen wesentlich oder unwesentlich sein. Dennoch haben alle diese sozialen Gruppen strukturelle Gemeinsamkeiten: Es gibt einen Grund, weshalb die Mitglieder einer Gemeinschaft sich nach bestimmten Normen richten (oder diese Normen doch zumindest anerkennen), der allen Mitgliedern gemeinsam ist. Diesem gemeinsamen Grund entspricht ein gemeinsames Ziel, das durch ein Handeln gemäß den Normen der Gemeinschaft verwirklicht werden soll. Die Normen stimmen die Handlungen der Mitglieder (in Hinblick auf das gemeinsame Ziel) aufeinander ab und wirken integrativ auf die Mitglieder der Gemeinschaft. Im Handeln gemäß den Normen der Gemeinschaft agiert jedes Mitglied als deren Repräsentant: Jeder handelt zugleich als Vertreter des gemeinsamen Interesses. Natürlich ist dies eine sehr schematische Betrachtungsweise, die den Besonderheiten verschiedener Gemeinschaften nicht gerecht wird, doch der gültige Punkt bleibt davon hoffentlich unberührt.⁸

Die Übertragung auf Kants Begriff eines praktischen Gesetzes liegt auf der Hand. Praktische Gesetze im Sinne Kants sind jene Normen, die aus der Gesamtheit aller vernünftigen Wesen (soweit es uns betrifft also aus der gesamten Menschheit) eine soziale Gemeinschaft machen: mit einem gemeinsamen Interesse, das der Befolgung der Normen zugrundeliegt, mit einem gemeinsamen Ziel, das durch das normengeleitete Handeln verwirklicht wird, und mit harmonisierenden Handlungen aller (soweit sie das gemeinsame Ziel betreffen). Praktische Gesetze sind die Gesetze eines "Reichs der Zwecke", wie Kant diese Gemeinschaft aller vernünftigen Wesen in der Grundlegungsschrift nennt (IV 433).⁹ Die Errichtung eines vernünftigen Gemeinwesens ist das gemeinsame Ziel, die Achtung vor den Gesetzen der Vernunft ist der gemeinsame "Bestimmungsgrund" des Willens aller vernünftiger Wesen.

Kants Begriff praktischer Gesetze liegt also die Einsicht in die konstitutive Funktion von geteilten Normen und gemeinsamen Zielen für die Bildung echter "Gemeinwesen" zugrunde. Kant bezeichnet die Unterscheidung zwischen praktischen Gesetzen und dem Prinzip zweckrationalen Handelns daher mit gutem Grund als einen Fall des "allerwichtigsten Unterschiedes, der nur in praktischen Untersuchungen in Betrachtung kommen mag" (V 26).

IV

Aus Kants Begriff eines praktischen Gesetzes ergeben sich offensichtlich Konsequenzen für ein angemessenes Verständnis des Verallgemeinerungsverfahrens, wie die "Gesetzesformel" des Kategorischen Imperativs es verlangt. Einige Andeutung müssen hier als Abschluß und Ausblick genügen.

Erstens bedeutet die Aufforderung, sich die Maxime des eigenen Handelns als allgemeines Gesetz vorzustellen (um sich dann gegebenenfalls zu fragen, ob man diese Verallgemeinerung "wollen kann"), nicht nur, daß man sich vorstellen soll, jeder handelte nach derselben Maxime wie man selbst. Was man sich fragen soll, ist vielmehr, ob die eigene Maxime eine konstitutive Norm für eine funktionierende soziale Gemeinschaft sein könnte (um dann weiter zu fragen, ob man Mitglied einer solchen Gemeinschaft sein wollte).

Zweitens legt das hier skizzierte Verständnis praktischer Gesetze es nahe, die politisch-legislative Metaphorik, in der Kant das Verallgemeinerungsverfahren beschreibt, ernstzunehmen. Wenn Kant etwa von einer "allgemeinen Gesetzgebung" spricht (V 27 et passim), zu der sich die eigene Maxime "schicken" muß, so meint er vielleicht tatsächlich, daß sie sich als Teil eines vernünftigen Gesetzbuches für die Gemeinschaft aller vernünftigen Wesen eignen müßte. Jemand, der gemäß den Normen einer Gemeinschaft handelt, kann sich insofern als deren Repräsentant verstehen. Genau das verlangt der Kategorische Imperativ: sich vorzustellen, man sei *legislativer* Repräsentant aller Menschen (des "Willens Aller"), um sich dann zu fragen, ob man als ein solcher Vertreter der gemeinsamen Interessen das Handeln nach der eigenen Maxime gesetzlich erlauben würde. Dies ist natürlich eine wesentlich stärkere Anforderung als die der begrifflichen oder empirischen Möglichkeit allgemeiner Befolgung. Eine solche "legislative" Interpretation des Verallgemeinerungsverfahrens ist sicher nicht mit allen Äußerungen Kants in Einklang zu bringen, aber sie hat eine solide Grundlage im Text und ist in der Sache adäquat.¹⁰

Drittens ist der Grundgedanke des Verallgemeinerungsverfahrens nicht nur in einem Gedankenexperiment zu verwirklichen. Familien, Vereine, politische Körperschaften und viele andere soziale Gruppen sind reale Gemeinschaften, die an dem Anspruch der ihnen zugrundeliegenden *gemeinsamen* Ziele und *geteilten* Normen gemessen werden können und sollten.

Viertens und letztens wurzelt der Kategorische Imperativ nicht in einem "individualistischen" oder gar "solipsistischen" Verständnis von Moral, das einem "vorkommunikativen" philosophischen Paradigma angehört. Es ist praktischen Gesetzen wesentlich, daß sie Normen für soziale Wesen sind, d.h. für in Gemeinschaften lebende Personen. Dem Kategorischen Imperativ zufolge ist jede Handlung moralisch erlaubt, solange sie nicht nach einer Maxime geschieht, deren Befolgung in einem Gemeinwesen aller vernünftigen Wesen gesetzlich verboten wäre. (Eine Maxime ist also 'verallgemeinerbar', wenn ihre Befolgung jedermann gesetzlich erlaubt wäre.) Wahrscheinlich können wir nicht, wie Kant annahm, a priori entscheiden, welche Maximen diesem Kriterium genügen. Doch der Begriff des praktischen Gesetzes verschafft dem Kategorischen Imperativ einen Bezug zu unserem Selbstverständnis als Mitglieder sozialer Gemeinschaften und damit zu unserer sozialen Erfahrung.

Auf diese Erfahrung können wir uns stützen, um dem Ideal eines vernünftigen Gemeinwesens realen Gehalt und kritische Kraft zu geben.

Anmerkungen

1. Nach L.W. Beck, *A Commentary on Kant's Critique of Practical Reason*, Chicago: University of Chicago Press 1960, 79, sind praktische Gesetze keine besondere Art von Regeln, sondern von diesen prinzipiell unterschieden. Doch Kant bezeichnet Gesetze ausdrücklich als eine Art von Imperativen, die wiederum eine Art von Regeln sind (V 20). Die Definition von "praktische Regel" steht am Anfang dieser Begriffsbestimmungen. Kant sieht den Begriff der Regel offenbar als Oberbegriff zu "Imperativ", "Maxime" und "Gesetz". Wie auch Beck anmerkt, ist Kants Terminologie allerdings, wie so oft, nicht einheitlich.

2. Wie sich im weiteren Verlauf der Kantischen Argumentation herausstellt, handelt es sich bei der "Bedingung" bzw. dem "Bestimmungsgrund" im Fall praktischer Gesetze um die "Form einer allgemeinen Gesetzgebung" (vgl. V 27).

3. Diesen Zusammenhang zwischen praktischen Gesetzen und einer harmonischen Ordnung betont vor allem die sogenannte "teleologische" Interpretation der Gesetzesformeln des kategorischen Imperativs. Vgl. J. Ebbinghaus, "Die Formeln des kategorischen Imperativs und die Ableitung inhaltlich bestimmter Pflichten", in ders. *Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1968, 140-160; H.J. Paton, *The Categorical Imperative*, Chicago: University of Chicago Press 1948.

4. Ein entsprechender Hinweis findet sich bei Beck, *op. cit.*, 99. Da die Literatur zum Verallgemeinerungsverfahren jedoch vor allem an Kants Ausführungen in der Grundlegungsschrift orientiert ist, finden Kants spätere Äußerungen in der zweiten Kritik bisher noch immer zu wenig Beachtung.

5. Auch wenn Kant Glückseligkeit häufig in 'hedonistischen' Begriffen definiert ("Annehmlichkeit", "Vergnügen", "Zufriedenheit"), handelt es sich doch um einen rein formalen Begriff und beim "Prinzip der Selbstliebe" um ein formales Prinzip der Nutzenmaximierung. Wie besonders anhand Kants Unterscheidung zwischen einem "unteren" und einem "oberen Begehrungsvermögen" deutlich wird (V 22-25), gebraucht er Ausdrücke wie "Lust" oder "Vergnügen" in einem genauso weiten Sinn wie man heute häufig von "Nutzen" spricht, nämlich als allgemeinen Ausdruck für alles, dessen Erwartung eine Handlung motivieren kann. Den Zusammenhang zwischen Glückseligkeit (oder "Annehmlichkeit") und Nutzenmaximierung macht beispielsweise folgende Stelle deutlich: "Beruht die Willensbestimmung auf dem Gefühle der Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit [...], so ist es ihm gänzlich einerlei, durch welche Vorstellungsart er afficirt werde. Nur wie stark, wie lange, wie leicht erworben und oft wiederholt diese Annehmlichkeit sei, daran liegt es ihm, sich zur Wahl zu entschließen" (V 23). Vgl. dazu Verf., *Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*. Stuttgart/Weimar: Metzler Verlag 1992, 60 ff.

6. Die "Notwendigkeit" des Verlangens nach Glück für nicht nur endliche, sondern zugleich *vernünftige* Wesen macht noch einmal die rein formale Bedeutung von "glücklich sein" und "Glückseligkeit" für Kant deutlich. Kant betont immer wieder, daß es *keine* "Materie des Willens" gibt, die bei vernünftigen Wesen notwendigerweise gegeben ist.

7. Vgl. dazu J. Ebbinghaus, *op. cit.*

8. Zur Bedeutung der integrativen Rolle von Normen für die Begründung moralischer Verpflichtungen, vgl. Verf., "Agency, Autonomy, and Moral Obligation", in Ch.Fehige/U.Wessels [Hrsg.], *Preferences*, Berlin/New York: Verlag Walter de Gruyter 1994.

9. Vgl. zu diesem Zusammenhang Chr. Korsgaard, "Kant's Formula of Humanity", in *Kant-Studien* 77 (1986), 191-202.

10. Vgl. dazu die allerdings ebenfalls nur skizzenhaften Ausführungen des Verfassers, *op. cit.* (Anm. 2), 205-212.